

Kataster – ein Auslaufmodell in Archiven ?

Von Volker Buchholz

Unter der Bezeichnung Kataster versteht man bekanntermaßen die Gesamtheit von Buch- und Kartenüberlieferung aus dem Bereich der Steuerverwaltung zum Nachweis einzelner Grundstücke. Diese werden in Buch- und Kartenform vermessungstechnisch und mit Nutzungsart versehen gemeindeweise erfaßt. Das Kataster bildet so nach der Grundbuchordnung das amtliche Verzeichnis zum Grundbuch. Dieses besitzt öffentlichen Glauben. Es ist dauernd aufzubewahren.

In Preußen gab es ein Kataster seit ca. 1820, in Lippe seit 1880. In anderen Bereichen Deutschlands wird man ebenfalls das 19. Jh. für den Beginn eines modernen Katasters ansetzen dürfen.

In der Katasterüberlieferung sind für Nordrhein-Westfalen insgesamt fünf Überlieferungsschichten erkennbar:

1. ältere Katasterunterlagen bis 1946
2. ältere Katasterunterlagen nach 1946
3. dsgl. parallel erste EDV-gestützte Unterlagen
4. EDV-gestützte Unterlagen mit periodischer Sicherung z. B. auf Mikrofilm (COM)
5. EDV-gestützte Unterlagen aus neuester und künftiger Zeit, weitgehend ohne periodische Absicherung

Die Katasterunterlagen wurden bis 1946 bei staatlichen Katasterämtern geführt, nach 1946 bei entsprechenden Stellen der kommunalen Selbstverwaltung. Die Überlieferung in konventioneller Form, also Buch und Karte, bereitet den Archiven keine Probleme. Abgabe- und Übergabemodalitäten sind bekannt und erprobt.

Sobald das Kataster aber mit EDV in Berührung kommt, verändert sich diese Situation schlagartig: Sie wird kompliziert und aus Sicht der Archive nur noch sehr schwer oder bedingt steuerbar.

In den ca. 40 Kataster- und Vermessungsämtern in Nordrhein-Westfalen werden unterschiedliche EDV-Systeme zur Durchführung der Kataster- und Vermessungsaufgaben eingesetzt. Einige Kreise und Städte haben Verbände gebildet. Auf jeden Fall ist mit einer Vielzahl verschiedener Systeme zu rechnen. Durch eine allen Systemen eigene einheitliche Schnittstelle ist ein Datenaus- und -abgleich untereinander gesichert. Auch der Transport von einem bisherigen in ein neues System ist kein Problem (Migration der Daten nach oben), doch ein Rückgriff aus einem aktuellen System auf Daten einer früheren Generation ist dagegen schon nicht mehr gesichert (Migration nach unten).

Es wird deutlich: Ob, wie und wann immer die staatlichen Archive elektronisch gespeicherte Daten aus dem Kataster übernehmen, sind sie dabei nicht nur auf die Hilfe des abgebenden Katasteramtes und des in der Regel für das Katasteramt tätigen externen Rechenzentrums angewiesen, sondern ganz speziell auf die Mitarbeit und -hilfe etwa des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik als zuständige fachliche Einrichtung der Landesverwaltung in Nordrhein-Westfalen. Diese Spezialbehörden können wohl allein relativ große Sicherheit dafür bieten, daß übernommene elektronisch gespeicherte Daten auf Dauer für die Benutzung in den Archiven zur Verfügung stehen. Dabei muß auch davon ausgegangen werden, daß die Daten selbst nicht im Archiv sondern auf einem Speicher einer anderen Dienststelle „lagern“. Archive können auch bei „komplettem“ Einsatz von EDV, wie er für die nächsten Jahre in den meisten Archiven angestrebt oder notwendig werden wird, derartig komplizierte elektronische Daten nicht mehr verwalten. Ein Ausdruck auf Papier oder Mikrofilm würde enorme Kosten mit sich bringen, da dies das jeweils eingesetzte Programm in einer vom Archiv gewünschten kompletten Form nicht vorsieht und

möglicherweise nur verwaltungsextern in einem von der jeweiligen Kommune benutzten Rechenzentrum geschehen könnte. Dies gilt auch für eine Übernahme auf Mikrofilm oder -fiche oder in digitalisierter Form.

Sicher ist aber auch, daß bei einer fortschreitenden Digitalisierung der Katasterunterlagen die Frage nach dem Original und dessen Archivierung zweitrangig werden wird, wenn mühelos und ohne sichtbare Differenz zur Quelle die Kopie ins Archiv gelangen kann und die Daten weiterhin auf dem Ursprungsrechner (Behörde oder Rechenzentrum) gehalten werden.

Schwieriger wird die Frage an die Historie eines Grundstückes zu beantworten sein¹. Genau danach werden aber in der Regel der Archivar oder der Benutzer fragen. Ihre Beantwortung hängt einerseits von dem für das jeweilige Kataster benutzten Programm ab. Andererseits müßten die Vorstellungen des Archivs über eine spätere Nutzung der Daten im Archiv Eingang in die Beschreibung des EDV-Dokumentes und der damit zusammenhängenden späteren Befragungsmöglichkeit gefunden haben. Durch die Systemänderung, die der Kreis Lippe zum 1.1.1996 durchgeführt hat, und die ähnlich auch bei den anderen Katasterämtern anstehen soll, entfällt neuerdings jede Absicherung auf Mikrofiche (bisher regelmäßig zum Quartalsende) und jede Dokumentation der Veränderungen. Vielmehr bleibt in der Datei immer nur der aktuelle Stand. Die bisher geführte „Amtskarte“ entfällt. Hier waren Veränderungen noch nachvollziehbar, da auf der Karte Veränderungen durch Röteln vermerkt wurden. Im Einzelfall ist die frühere Entwicklung eines Grundstückes nur an Hand der auf Dauer aufzubewahrenden Risse rekonstruierbar. Aber auch diese wird man künftig digitalisieren. Für größere räumliche Zusammenhänge scheidet auch diese Möglichkeit praktisch aus. Die Bedeutung des Katasters in

1 Vgl. Arie NABRINGS, *Bewertung und Archivierung elektronischer Daten*, in: *Der Archivar*, Jg. 46, 1993, H.3, Sp. 561-562.

elektronischer Form für die historische Forschung wird wegen der sinkenden Aussagekraft geringer werden, auch wenn seine Bedeutung im verwaltungsrechtlichen Sinn gleichbleiben wird.

Einehbar könnte eine automatisiert geführte Liegenschaftskarte mittels einer Schnittstelle und der Nutzung des behördeneigenen Benutzungs- und Auskunftsprogrammes gemacht werden. Die Katasterbehörden hätten hierzu an festzulegenden Terminen den jeweiligen Stand von Buch- und Kartenwerk in nur vom Archiv zu nutzenden Dateien abzuspeichern. Der Aufwand hierfür beträgt allerdings z. B. für den Kreis Lippe mit ca. 3200 Flurkarten in herkömmlichem Format und Maßstab ca. 600 Stunden bzw. ½ „Mannjahr“ pro Datei und ist somit auch nur eine theoretische Lösung. Überdacht werden sollte auch die Möglichkeit Veränderungen an der Flurkarte als sogenanntes Overlay auf einer Basiskarte zu vermerken.

All dies sind aber Überlegungen, die angestellt werden müssen, da von den einzelnen Programmherstellern und Entwicklern der Datenbanken in den Kataster- und Vermessungsämtern zwar die Aufgabe übernommen worden ist, auch eine Archivierungsmöglichkeit vorzusehen und die Historie von Grundstücken nicht nur im Einzelfall sondern auch im Zusammenhang aufzunehmen. Diese Forderungen sind aber dann bei Entwicklung und Einsatz der Programme auf der Strecke geblieben. In Nordrhein-Westfalen zieht sich die Landesvermessung zudem aus der Programmentwicklung demnächst zurück. Ob privatwirtschaftlich arbeitende Firmen die genannten Archivbelange eher berücksichtigen werden, darf sicher mehr als bezweifelt werden.

Trotzdem und gerade deswegen gilt: Je eher die Archive Einfluß auf die Strukturierung der digitalen Dokumente nehmen können, umso besser sind diese später als Archivalien zu nutzen.²

² Vgl. Carsten MÜLLER-BOYSEN, „Elektronisk arkivering“ – *Die dänischen Richtlinien zur Anbietetung und Übernahme maschinenlesbarer Daten aus*

Wo und wie auch immer die digitalisierten Katasterunterlagen entstehen und verwaltet werden, zusammenfassend läßt sich für Nordrhein-Westfalen sagen:

1. Ältere und neuere automatisch geführte Liegenschaftskatasterunterlagen bzw. deren periodische Auswertungen können nur unter Mithilfe einer entsprechenden fachlich ausgerüsteten Stelle der Landesverwaltung in die Obhut eines staatlichen Archivs genommen werden.

Sollte dies nicht möglich sein oder nicht gewünscht werden, wäre in Betracht zu ziehen:

2. Bildhafte Übernahme in die staatlichen Archive in Form von Ausdrucken auf Papier. Hier entstehen erhebliche Kosten.

oder

3. Verzicht auf Übernahme in die staatlichen Archive. Die Nutzung der dann bei der Katasterbehörde weiterhin gehaltenen Daten könnte mittels einer Schnittstelle und der Nutzung des behördeneigenen Benutzungs- und Auskunftsprogrammes bewerkstelligt werden. Auch hier entstehen erhebliche Kosten.
4. Jede Lösung erfordert eine Zusammenarbeit von Staats- und Kommunalarchiven, Einigkeit in der Bewertungsfrage sollte angestrebt werden. Auf diese Weise könnten auch evtl. Kosten bei der Übernahme gespart werden.
5. Man sollte versuchen, die Beibehaltung einer „Historie“ in der Datenbank der Katasterverwaltung zur Pflichtaufgabe zu machen – vielleicht mit Unterstützung der Justiz (Verbindung Kataster-Grundbuchwesen) oder der Bezirksregierung, die eine Sonderaufsicht über die Katasterämter ausübt und dieses Problem

Büroautomationssystemen (in diesem Band), zu entsprechenden Regelungen in Dänemark, die aus Sicht der Archive vorbildlich sind.

erkannt hat. Eine Datenbank, die zur Visualisierung und Interpretation ihrer Inhalte immer einer besonderen Kartierungssoftware oder der Beratung eines Fachmannes bedarf, hat keine Chance, in späteren Jahren in einem Archiv adäquat zu sein. Wenn zugleich darauf verzichtet wird, geeignete kartographische Protokolle über die Veränderungen der Datenbankinhalte anzufertigen, die gewünschte Historie, so droht den Archiven ein Totalverlust der Information. Dann wird aus dem Kataster in der Tat ein Auslaufmodell. Und es hilft der Forschung nicht, daß die Archive es gewußt haben.